

STATUTEN

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen "Theaterverein Pflersch EO" und Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. (sation)

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist die jeweilige Adresse des gesetzlichen Vertreters

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge (werden von der Vollversammlung beschlossen)
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

AUTONOME PROVINZ SÜDTIROL AUTONOMA REGIONE AUTONOMA SÜDTIROLA AUTONOMA REGIONE AUTONOMA SÜDTIROLA

BOZEN SÜDTIROLA

Protokoll-
datum
data
protocollo

02-09-2019

Uhrzeit
ora

Protokollnummer:
numero di protocollo: 51.05/575655

P.C.

[Handwritten signature]

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionelle Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
- 3. Alle drei Jahre Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses,
- 4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
- 5. Auflösung des Vereines;
- 6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unversehrlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 1 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerisch- technischer Leiter (Technik und Bühnenbau)

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.



Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt. Der Ausschuss kann auch einfachen Mitgliedern Aufgaben übertragen, wie zB. Schriftführer, Kassier uä.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der Spielleiter (Regie)

Der Spielleiter wird vom Ausschuss bestimmt, ihm obliegt die Aufgabe, den Mitgliedern Theaterstücke auszuwählen und für Aufführungen einzulernen. Der Spielleiter muss kein Mitglied des Vereins sein.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Wahl des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder

1. Wahl des Vorsitzenden (Obmann)
2. Wahl der Ausschussmitglieder (max. vier Vorzugsstimmen pro Wahlzettel)

ART. 16: Nicht aktives Mitglied

- a) "nicht aktive Mitglieder" werden zu den Vollversammlungen nicht mehr eingeladen.
- b) "nicht aktive Mitglieder" können auf dessen Wunsch oder auf Nachfrage jederzeit wieder als Mitglied aufgenommen werden (Aufnahme beschließt der Ausschuss)
- c) Nach drei Jahren ununterbrochenes "nicht aktives Mitglied", kann dieses vom Mitgliederbuch gestrichen werden.

ART. 17: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 19: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.



ART. 20: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

genehmigt am: ...24. Juni 2019.....

Unterschrift: (Vorsitzende).....

(eventuell Ausschuss).....



[Handwritten signature]



Theaterverein Pflersch

Obm. Aukenthaler Georg – Pflersch 82 – ~~IVA~~ 90012720216
Volontariat Nr 179/1.1. vom 26.09.1997

Protokoll der ausserordentlichen Vollversammlung des Theatervereins Pflersch

abgehalten im Vereinshaus von Pflersch am Freitag den 21. Juni 2019 mit Beginn um 20:00 Uhr:

21 Mitglieder waren anwesend

Tagesordnung:

Pkt 1) Begrüßung durch den Obmann:

Georg begrüßt die Anwesenden und eröffnet die ausserordentliche Vollversammlung;

Pkt 2) Statutenänderung:

Der Obmann berichtet von der Anpassung der Statuten.

Er stellt die alten und die neuen Statuten gegenüber, sodass jedes Mitglied die Änderungen versteht.

Die neuen Statuten werden einstimmig genehmigt.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Schriftführerin: Valeria Messner

COGNOME ZUNAME

AUKENTHALER

NOME

VORNAME

GEORG

NATO IL

GEB. AM

03/03/1961

(ATTO - AKT NR.

P./T.

S./S.

26-I-A/1961

A

IN

VIPITENO (BZ)/STERZING (BZ)

CITTADINANZA

STAATSBÜRGERSCHAFT

ITALIANA/ITALIENISCHE

RESIDENZA

WOHNHAFT IN

BRENNERO/BRENNER

VIA

STRASSE

FLERES/PFLERSCH 82

STATO CIVILE

FAMILIENSTAND

CONIUGATO/VERHEIRATET

PROFESSIONE

BERUF

ELETTRICISTA/ELEKTRIKER

CONNOTATI E CON-
TRASSEGNI SALIENTI

PERSONEN-
BESCHREIBUNG

STATURA

GRÖSSE

182 cm

SEGN

BES

PARTICOLARI

KENNZEICHEN

///

CAPELLI

HAARE

grigi-graue

OCCHI

castani-braune



FIRMA DEL TITOLARE

BRENNERO/BRENNER

STAMPATO DES INHABERS

31/08/2012

Impronta del dito
Indice sinistro

Abdruck
Zeigefinger

DER-DELEGIERTE

L'IMPIEGATO

BEAMTE

BELEGAT

Lucia Vanzo



Valida fino al/Gültig bis zum
03/03/2023

CARTA IDENTITA-IDENTITÄTSKARTE Euro 5,16
SEGRETERIA-SEKRETARIATGEB. Euro 0,26

• A B 280559



IPZS - OFFICINA CV - ROMA

REPUBBLICA ITALIANA
REPUBLIK ITALIEN



COMUNE DI GEMEINDE
BRÉNNERO/BRENNER

CARTA IDENTITÄTS-
D'IDENTITÀ KARTE

Nr. A B 280559

DI VON

AUKENTHALER GEORG

Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.	Si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.
(Artikel 22 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13 November 2014)	(articolo 22, comma 2, del decreto legislativo del 7 marzo 2005, n. 82 e articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri del 13 novembre 2014)
Die Amtsdirektorin Judith Notdurfter (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	La direttrice d'Ufficio Judith Notdurfter (sottoscritto con firma digitale)